

KOPIE

Verwaltungsgericht  
Wien  
Eing.: 26. FEB. 2021  
GZ: VGW-.....  
Blg.

An das

Verwaltungsgericht Wien

Muthgasse 62

1190 Wien

post@vgw.wien.gv.at

↳ 22/3/21 15:07

GZ.: neu zu vergeben

Beschwerdeführer:

Dr. Martin Graf

Abgeordneter zum Nationalrat

Donizwettweg 36

1220 Wien



### MASSNAHMENBESCHWERDE (Art 132 Abs 2 B-VG)

gemäß Art 132 Abs 2 B-VG und den §§ 7 ff VwGVG wegen Verletzung  
einfachgesetzlicher gewährleistete Rechte und verfassungsgesetzlich  
gewährleistete Rechte

keine Beilagen

5-seitig

I. Am 06.03.2021 um die Mittagszeit (ca 13:00 Uhr) habe ich an einer polizeilich genehmigten Kundgebung am Heldenplatz in 1010 Wien teilgenommen. Ich habe mir, nachdem ich mit meinem Abgeordneten-Kollegen DDr. Hubert Fuchs etwa eine Stunde lang ein Transparent hielt, eine Zigarettenpause gegönnt und bin einige Schritte von der Menschenmasse weggegangen. Über den folgenden Zeitraum – in dem ich eine Zigarette geraucht habe - war der gebotene Mindestabstand jederzeit zu anderen Personen gegeben. Der Abstand wurde bei weitem überschritten. Dies war auch der einzige Zeitraum, wo ich ob des deutlich gegebenen Mindestabstandes, die Maske zum Rauchen abgenommen habe. Als ich die Zigarette abtötete und in dem mitgeführten Taschenaschenbecher entsorgte, wurde ich plötzlich von sechs Polizisten eingekreist und im harschen Ton zur Feststellung meiner Personalien aufgefordert. Zum Zeitpunkt der Amtshandlung hatte es dort Temperaturen um ca. 7 Grad Celsius, bei leichtem/mittelstarkem Wind. Ich befand mich zum Zeitpunkt der Anhaltung und Einkreisung etwa zwischen der Erzherzog Karl Reiterstatue und dem Schweizer Tor. Von den einschreitenden Beamten wurde mir weder ein Grund für die Identitätsfeststellung genannt, noch ein Vorwurf einer Verwaltungsübertretung bzw. strafbaren Handlung gemacht. Die gesamte Anhaltung und Identitätsfeststellung haben in etwa ca. 5 min gedauert.

In weiterer Folge habe ich in den Medien von meiner „Festnahme“ gelesen, da ich mich nicht an den Mindestabstand von zwei Metern und die Einhaltung der Maskenpflicht gehalten hätte.

Unter anderem abrufbar unter <https://kurier.at/chronik/wien/anti-corona-demo-anzeige-fuer-fpoe-abgeordnete-festnahme-demo-organisator/401210167>;  
<https://www.krone.at/2359664>; <https://www.heute.at/s/ex-innenminister-kickl-kassiert-corona-strafe-nach-demo-100131361>;

Beweisanbote: PV DI Walter Asperl, Abg. z. NR DDr. Hubert Fuchs, Abg. z. NR MMMag. Dr. Axel Kassegger, alle per Anschrift Freiheitlicher Parlamentsklub, Reichsratstraße 7, Top 20, 1010 Wien; Videomitschnitt der Amtshandlung.

II. Die Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgericht Wien ergibt sich ob des Tatortes sowie insb. den einschreitenden Beamten der Landespolizeidirektion Wien. Der Rechtsbehelf ist rechtzeitig – innerhalb der offenen sechswöchigen Frist eingebracht.

III. Da mich die beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Beamte des LPD zurechenbaren Handelns in meinen subjektiven Rechten verletzt, erhebe ich gemäß Art 132 Abs 2 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG in offener Frist Beschwerde und stelle den

Antrag ,

gemäß § 28 Abs 6 VwGVG die Anhaltung zur Identitätsfeststellung sowie die Herausgabe meiner persönlichen Daten für rechtswidrig zu erklären.

IV. Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Die eben beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe der Landespolizeidirektion Wien verletzt mich in meinem Recht auf persönliche Freiheit, Verbot erniedrigender Behandlung, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Versammlungsfreiheit sowie Bestimmungen des SPG.

2. Diese Rechtsverletzung ergeben sich folgende Überlegungen:

- **Verbot erniedrigender Behandlung:** Art III. MRK bestimmt, dass niemand einer erniedrigenden Behandlung unterworfen werden darf. Geschützt ist die physische und psychische Integrität von Menschen. In casu ist ein schwerer Eingriff in dieses Grundrecht durch die nach außen sichtbare Abgrenzung von anderen Teilnehmern der Veranstaltung und der Einkreisung geschehen. So wäre es ein Leichtes gewesen, mich lediglich durch einen (Anzahl) einschreitenden Beamten zur Ausweiseleistung aufzufordern. Hier sei auf das ultima-Ratio-Prinzip des SPG verwiesen. Jedenfalls kann man das Umzingeln und das öffentliche Zurschaustellen der Amtshandlung nicht als verhältnismäßig bezeichnen.
- **Recht auf persönliche Freiheit:** Gem. Art 1 Abs 1 PersFrG hat jedermann das Recht auf Freiheit und Sicherheit und ist vor willkürlicher und gesetzwidriger Entziehung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit geschützt. Nach Art. 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a PersFrG darf einem Menschen die persönliche Freiheit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden, wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist, zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat. Gemäß Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes darf eine Person bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben. Keiner der obig angeführten Tatbestände kann als erfüllt angesehen werden.



§ 35 Abs. 1 SPG lautet auszugsweise:

*„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,*

1. *wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;*
2. *wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort*
  - a) *mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder*
  - b) *flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;*
3. *wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;*
4. *wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;*
5. *[...].“*

Der mir widerfahrene temporär begrenzte Freiheitsentzug basiert nicht auf die in der leg. cit. taxativ festgelegten Gründe. Insbesondere scheidet der Verdacht einer Verwaltungsübertretung aus, da für jedermann - so auch für die einschreitenden Beamten - klar sichtbar war, dass ich unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der des Mindestabstands meine Rauchpause konsumiert habe.

Zu verweisen ist überdies auf VwGH 29.06.2000, 96/02/1071 unter Hinweis auf *Wiederin*, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998), RZ 449 und 456, sowie auf VwGH 31.01.2013, 2008/04/0216 und auf die Entscheidungen des UVS Wien vom 05.06.2001, UVS-02/13/00300/2001 und vom 28.01.2010, UVS-02/13/9051/2009 sowie auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 09.02.2018, VGW-102/076/10530/2017.

- **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens:** Gem Art 8 Abs 1 MRK unterliegt dem Schutzbereich dieser Norm auch die Stellung meiner Person in der Öffentlichkeit. Dieses Grundrecht wurde durch die Veröffentlichung des Umstands der Amtshandlung sowie durch fälschliche diesbezügliche Angaben durch noch auszumachende Vertreter

der belangten Behörde verletzt. Insbesondere unterstellt man mir öffentlich ein Verhalten, nämlich dass ich eine Verwaltungsübertretung begangen hätte, welches nicht den Tatsachen entspricht. In aller Kürze sei auch auf einfachgesetzliche Datenschutzbestimmungen sowie auf das Grundrecht auf Datenschutz hingewiesen. Insbesondere auf die Bestimmungen zur Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei (§§ 52 ff SPG) sowie die ebenfalls relevanten Bestimmungen des DSG 2000.

- **Recht auf Versammlungsfreiheit:** Art 12 StGG bestimmt, dass österreichische Staatsbürger das Recht haben, sich zu versammeln. Ebenso ist dieses Recht aus Art 11 MRK ableitbar. Jedenfalls für die Dauer der Amtshandlung wurde mir das Recht an der genehmigten Versammlung teilzunehmen verwehrt. Im konkreten ist ja nicht nur das Recht auf Versammlungsfreiheit normiert, sondern auch das Recht versammelt zu bleiben. Zu keiner Zeit war die öffentliche Sicherheit iSd § 6 VersG durch meine Person gefährdet, worauf die einschreitenden Beamten ihr nichtverhältnismäßiges Einschreiten berufen könnten. Ebenso ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit nicht aus dem Erreichen bestimmter weiterer Zwecke, wie zum Beispiel nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen etc. ableitbar.



Wien, 10.03.2021

*Dr. Martin Graf e.h.*